

Auflagen und Abdrücke übertragen sind, auch für das Recht der Melodie, soweit solches gesetzlich oder durch Vereinsstatuten anerkannt wird.

Ausdrückliche gegenseitige Vereinbarungen kommen äußerst selten vor; nur das sogenannte »geteilte Verlagsrecht« findet im Musikalienverlag häufiger Anwendung. Abgesehen von dieser öfter vorkommenden Ausnahme, wird das Urheberrecht in seinem ganzen Umfange dem Verleger gegen einmaliges Honorar übertragen. Es genügt deshalb der Abdruck eines einzigen Vertrages, um den im gesamten Musikalienhandel üblichen Modus zu veranschaulichen.

**Urheberrechts-Übertragung.**

Hierdurch bescheinige ich, das ausschließende und unbeschränkte Urheberrecht an nachgenanntem Werke (Titel des Werkes) dem Herrn N. N. in K. als meinem Rechtsnachfolger für das Verlags-, Vertriebs- und Ausführungsrecht in Deutschland und dem gesamten Auslande, überlassen und das dafür bedungene Honorar laut besonderem Scheine empfangen zu haben.

Datum.

Unterschrift des Komponisten.

Der im vorstehenden Formulare erwähnte Schein ist eine gewöhnliche Quittung über das empfangene Honorar. Die Verlagsfirma, welche uns dieses Formular zur Verfügung stellte (und welche zu den größten und ältesten Firmen zählt), bemerkte dazu, daß sie trotz des überaus umfangreichen Verlanges keine andere Beschränkung des Verlagsrechtes kenne, als die des »geteilten Verlagsrechtes«. Wenn dieses bedungen ist, so folgt im obigen Formulare nach dem Passus »dem gesamten Auslande« folgende Bestimmung:

mit Ausnahme von . . . (Frankreich, England u.) überlassen zu haben, dergestalt, daß auch von mir ermächtigte (französische, englische u.) Ausgaben des Werkes in Deutschland und obigen übrigen Ländern nicht ohne Genehmigung des Herrn N. N. hergestellt oder verkauft werden dürfen.

Diese bedingungslose Übertragung des Urheberrechtes ist also Unus. Sollten in Ausnahmefällen dennoch besondere Vergünstigungen für den Autor bedungen werden, so berücksichtige man, was über den Verlagsvertrag, Schriftwerke betreffend, gesagt ist.

**Kunstverlag.** Die uns vorliegenden Verlagsverträge verschiedener Firmen des Kunstverlages zeigen, daß in diesem Verlagszweige die Verträge ebenso einfach sind, wie im Musikalienverlag. Eine tonangebende Firma des Kunstverlages besitzt folgendes Vertragsformular:

Ich übertrage hierdurch der Firma N. N. in B. für mein Werk (Titel des Werkes) das Verlagsrecht — worunter ich das unbeschränkte Nachbildungsrecht verstanden wissen will — gegen (Honorarsumme).

Datum.

Unterschrift des Autors.

Die Firma schreibt uns, daß sie trotz ihres ausgedehnten Verlanges keinen anderen Vertrag schliesse als den vorstehenden. Es sei dem Verleger nie um das Urheberrecht an einem Kunstwerke zu thun, sondern nur um das Nachbildungsrecht, und dieses sei durch eine solche Übertragung vollständig gesichert.

Eine nicht minder renommierte süddeutsche Verlagsfirma hat wohl mehrere Verlagsvertragsformulare in ihrem Verlehere eingeführt, sie lassen dennoch an Einfachheit nichts zu wünschen übrig. Die Verschiedenheit ergibt sich nur aus folgenden Punkten: Der Verleger erwirbt entweder das ausschließliche Vervielfältigungsrecht oder das Vervielfältigungsrecht für alle auf der Photographie beruhenden Reproduktionsverfahren. Die Honorierung des Autors geschieht entweder durch eine festgesetzte Honorarsumme oder durch Anteil an der durch den Verkauf des Bildes erzielten Einnahme oder durch Freizemplare. Freizemplare werden auch außer dem bedungenen Honorar oder Anteile an der Einnahme gewährt. Weitere Komplikationen des Rechtsverhältnisses zwischen Autor und Verleger werden im Kunstverlage vermieden.

**Bermischtes.**

**Deutsches Buchgewerbe-Museum.** — Zur Erläuterung der photomechanischen Druckverfahren werden demnächst einige Vorträge im Buchhändlerhause gehalten werden. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, damit jeder Leipziger, der sich hierfür interessiert, zuvor Gelegenheit nehme die Ausstellung im Buchgewerbe-Museum sich anzusehen. Näheres wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

**Buchwesentag in Antwerpen.** — Wie bereits mitgeteilt, wird in diesem Sommer in Antwerpen eine internationale Konferenz von Fachleuten zusammentreten, um Beratungen über alles das zu pflegen, was unter den Begriff »Buch« fällt. Einem neuerlich versandten Rundschreiben der Leiter dieses »Buchwesentags« entnehmen wir folgendes vorläufige Programm:

**Tagesordnung.**

Der Buchwesentag wird bestehen aus allen Eingeladenen, welche unsern Aufruf beantworten werden.

Wir haben Aufforderungen geschickt an die vornehmsten Bücherliebhaber, Bibliothekare, Buchhändler, Drucker, Schriftsteller, Rechtsgelehrten aller Länder, welche sich mit Fragen, das Buch betreffend, beschäftigen, an die Künstler, welche Zeichnungen für Bücher geliefert, u. s. w.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Jeder Beteiligte, der aus Versehen keine Einladung erhalten haben sollte und dennoch wünscht Mitglied des Buchwesentags zu werden, schicke gefälligst eine briefliche Anfrage dem Herrn Max Rooses, Konserbator des Plantin-Moretus-Museums in Antwerpen. Seine Anfrage wird der Kommission vorgelegt werden, welche darüber beschließen wird.

Der Zutritt ist kostenlos, diejenigen Mitglieder jedoch, welche ein Exemplar der Berichte des Buchwesentags zu erhalten wünschen, werden gebeten, sich darauf einzuschreiben unter Einsendung von 10 Fr.

Der Buchwesentag wird in drei große Abteilungen zerfallen.

**I. Abteilung.**

Fragen in bezug auf das Äußere des Buches, seine Art, seine Zusammenstellung, seine Verwahrung.

Einführung eines allgemeinen Grundsatzes für die Feststellung der Formate.

Allgemeine Ordnung der Drucktypen.

Gleichmäßige Regel für die Anzeige der Bände, Seiten, Titel, Inhaltsanzeige, u. s. w.

Das Illustrieren des Buches; die beste Ordnung nach seinem Inhalt: Wissenschaften, Litteratur, Künste, Kirchendienst u. s. w.

Buchbinderei: Mittel um diese Kunst zu befördern. Einband der Bücher für öffentliche Bibliotheken. Einverständnis über den Einband der Bücher, welche zwischen verschiedenen Staaten ausgewechselt werden, u. s. w.

**II. Abteilung.**

Fragen in bezug auf die Verendung des Buches und den Buchhandel. Fragen über Transport- und Zollwesen.

Aufhebung des Buchzolls.

Mittel, um den Buchhandel in Belgien zu heben und einen Weltbund der Buchhändlervereine zu stande zu bringen.

Untersuchung der zu befolgenden Regeln bei den Verhältnissen zwischen Buchhändler, Herausgeber und Schriftsteller, in bezug auf die Zahl der Abdrücke, den Rabatt, die Autorrechte u. s. w.

**III. Abteilung.**

Öffentlicher Gebrauch und internationale Auswechslung der Bücher. Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken. Anfertigung nationaler Bibliographien.

Gleichförmiger Grundsatz, betreffend die Kataloge der großen Bibliotheken.

Ausleihung von gedruckten Büchern und Manuskripten einer öffentlichen Bibliothek: Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den verschiedenen Staaten.

Gegenseitige gesetzliche Bürgschaft zwischen den Regierungen für alle Gegenstände, welche einen Teil ausmachen von dem besonderen Staatseigentum der Museen und Bibliotheken.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Faustlitteratur. Antiq. Anzeiger von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8°. 16 S. 4848 Nrn.

Bibliotheca historica. Verzeichnis von 9307 Werken u. Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Geschichte u. deren Hilfswissenschaften. In systematischer u. chronologischer Anordnung. 8°. 292 S. Leipzig 1890, Gustav Fock. Preis 1 M 50 s.

Astronomie. Meteorologie. Antiq. Katalog No. 156 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 18 S. 604 Nrn.

Philosophie. Pädagogik. Theologie. Antiq. Katalog No. 12 von K. F. Koehler's Antiquarium (Filiale) in Berlin. 8°. 38 S. 1005 Nrn.

Orientalia. Antiq. Katalog No. 497 von K. F. Koehler's Antiquarium in Leipzig. 8°. 46 S. 1087 Nrn.

K. F. Koehlers Barsortiment in Leipzig. 4. Nachtrag zum Lagerverzeichnis 1.—3. (Juni 1890). 1 Bl. gr. 8°.

Neuestes Preisverzeichnis von Wolf's Vademecum nebst Verlagskatalog von Guillermo Levien in Leipzig. 8°. 40 S.

Musikwissenschaft. Antiq. Katalog No. 8 von Mirauer & Salinger in Berlin. 8°. 8 S. 216 Nrn.

Praktische Theologie. Antiq. Katalog No. 9 der J. Ricker'schen Buchhandlung in Giessen. 8°. 50 S. 1283 Nrn.

Jurisprudenz. Staatswissenschaft. Antiq. Verzeichnis No. 173 von Karl Theodor Völcker's Verlag u. Antiquariat in Frankfurt a/M. 8°. 26 S. 681 Nrn.

**Reichsgerichtsentscheidung.** — Die Bestimmung des § 22 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1884, wonach die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten verjährt, findet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Straffenatz, vom 30. Januar 1890, auf den strafbaren Nachdruck keine Anwendung.

